

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Regierungspräsidien Stuttgart
Abteilung 7 Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 18. September 2017
Durchwahl 0711 279-4229
Telefax 0711 279-2466
Name Herr Bartelt
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 15-0371.1/12/44
(Bitte bei Antwort angeben)

**Außerunterrichtliche Veranstaltungen; keine Strafbarkeit wegen
„Vorteilsannahme im Amt“ nach § 331 Strafgesetzbuch**

Das Kultusministerium hält nach Prüfung dieser Rechtsfrage im Einvernehmen mit dem Justizministerium an seiner Auffassung fest, dass die Schulen im eigenen Ermessen entscheiden können, ob sie von der Annahme von Freiplätzen für Lehrkräfte Gebrauch machen, sofern diese im Angebot des Reiseveranstalters einkalkuliert sind und nicht eingefordert wurden. Wir sehen insoweit keinen tragfähigen Ansatz für die Annahme einer Strafbarkeit der „Vorteilsannahme im Amt“ nach § 331 Absatz 1 Strafgesetzbuch.

Ob solche Freiplätze von Lehrkräften oder von Begleitpersonen genutzt werden oder unter Umständen anteilig auf alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer umgelegt werden, steht im Ermessen der Schule. Die jeweilige Entscheidung, die die Schule trifft, muss aber unbedingt allen Beteiligten transparent gemacht werden.

Die Entscheidung, ob und wie generell Freiplätze angenommen werden, sollte als „Grundsatz für die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen“ nach § 47 Absatz 5 Nr. 5 des Schulgesetzes durch die Schulkonferenz erörtert und geregelt werden.

Darüber hinaus müssen bezüglich der Annahme von Freiplätzen nachfolgende Kriterien beachtet werden, bevor eine Genehmigung der „außerunterrichtlichen Veranstaltung“ durch die Schulleitungen erfolgen kann:

- Die Zuwendung wurde nicht vom Empfänger gefordert (§ 331 Abs. 3 Strafgesetzbuch).
- Die Zuwendung stellt keine Belohnung für eine Einflussnahme auf vergangene Beschaffungsentscheidung dar.
- Die Gewährung der Zuwendung verpflichtet den Begünstigten nicht, auf Beschaffungsentscheidungen der jeweiligen Schule zugunsten von Produkten oder Leistungen des Zuwendungsgebers Einfluss zu nehmen.
- Der Zuwendungsgeber verbindet mit der Zuwendung keinerlei Erwartung in Bezug auf eine Einflussnahme des Begünstigten auf laufende oder zukünftige Beschaffungsentscheidungen der Schule.
- Es wurden in der Regel - sofern möglich - mehr als drei Vergleichsangebote eingeholt.

Die Schulleitungen sollen darauf achten, dass bei der Annahme von Vertragsangeboten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne des § 7 der Landeshaushaltsordnung beachtet werden.

Wir bitten Sie, den nachgeordneten Bereich und die öffentlichen Schulen in ihrem jeweiligen Regierungsbezirk hierüber zu informieren.

gez.
Stephan Burk
Ministerialrat